

1966

Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1966

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 66	Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Änderungsgesetz LBG) Bundesgesetzbl. III 54-3, 57-1, 54-3/1	653
29. 11. 66	Verordnung über Flugfunkzeugnisse	655
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	662
	Verkündungen im Bundesanzeiger	663
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	663

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Änderungsgesetz LBG)

Vom 29. November 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG) vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zur Verlegung von Anlagen oder Einrichtungen der Verteidigung, weil die benutzten Grundstücke für Anlagen oder Einrichtungen benötigt werden, für die eine Enteignung nach anderen Gesetzen zulässig wäre.“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Einigen sich die Beteiligten über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück oder anderer in § 12 Abs. 1 Buchstabe b genannter Rechte (Teil A) und über die Höhe der Entschädigung (Teil B), so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 47 Abs. 3 und 4 entsprechen. Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) Die beurkundete Einigung (Absatz 1) steht einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß Teil A und Teil B gleich. § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Einigen sich die Beteiligten nur über Teil A oder über Teil A und B je gesondert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; soweit eine Einigung nicht erzielt ist, wird das Verfahren fortgesetzt.“

3. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Begünstigte vorzeitig in den Besitz eingewiesen (§ 38) und ist die sofortige Ausführung des Enteignungsbeschlusses aus besonderen Gründen erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde diese Bestimmung bereits treffen, wenn

- a) Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist,
- b) der Anerkenntnisbetrag (§ 45 Abs. 2) gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt worden ist oder, wenn durch schriftliche Erklärung des Betroffenen oder durch Urkunden der Deutschen Bundespost oder eines Geldinstituts nachgewiesen ist, daß die Annahme der Zahlung verweigert wird,
- c) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anerkenntnisbetrag und dem festgesetzten Entschädigungsbetrag hinterlegt ist.

An die Stelle der Voraussetzungen nach den Buchstaben b und c tritt bei einer Naturalwertrente die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes erteilte Genehmigung. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

4. An die Stelle des § 64 Abs. 3 Satz 1 treten folgende Sätze:

„Hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundstücke gilt die Inanspruchnahme vom 5. Mai 1955, 12 Uhr an bis zum 31. Dezember 1968 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38; kann in einem Einzelfall bis zu diesem Zeitpunkt die Enteignung nicht durchgeführt werden und besteht der Bedarf, insbesondere wegen der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fort, so hat die Enteignungsbehörde auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörde, der zwei Monate vorher eingegangen sein soll, die Besitzeinweisung durch Beschluß in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten. Ergeht ein solcher Beschluß, so kann der Eigentümer die unverzügliche Durchführung der Enteignung beantragen. Über diesen Antrag ist binnen sechs Monaten zu entscheiden. Die Besitzeinweisung steht dem Angebot der Besitzübertragung im Sinne des § 50 hinsichtlich der sofortigen Fälligkeit der Anerkenntnisbeträge gleich. Die Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn der Bedarf fortfällt.“

Artikel 2

Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht § 64 Abs. 3 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Ände-

rungsgesetz LBG) vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653) Anwendung findet, gilt die fortdauernde Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 1968 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38 des Landbeschaffungsgesetzes. Kann in einem Einzelfall bis zu diesem Zeitpunkt die Enteignung nicht durchgeführt werden und besteht der Bedarf für Verteidigungszwecke, insbesondere wegen der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fort, so hat die Enteignungsbehörde auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörde, der zwei Monate vorher eingegangen sein soll, die Besitzeinweisung durch Beschluß in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten. Ergeht ein solcher Beschluß, so kann der Eigentümer die unverzügliche Durchführung der Enteignung beantragen. Über diesen Antrag ist binnen sechs Monaten zu entscheiden. Die Besitzeinweisung steht dem Angebot der Besitzübertragung im Sinne des § 50 des Landbeschaffungsgesetzes hinsichtlich der sofortigen Fälligkeit der Anerkenntnisbeträge gleich. Die Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn der Bedarf für Verteidigungszwecke fortfällt.“

Artikel 3

Das Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 1012) werden aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Der Bundesminister der Finanzen
Schmücker

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Verordnung über Flugfunkzeugnisse

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1**Allgemeines**

(1) Zur Ausübung des Flugfunkdienstes bei deutschen Boden- und Luftfunkstellen bedarf es eines gültigen, von der Deutschen Bundespost ausgestellt oder anerkannten Flugfunkzeugnisses.

(2) Ausgenommen hiervon sind

1. die Ausübung des Flugfunkdienstes bei Boden- und Luftfunkstellen, die für die Ausbildung von Luftfahrtpersonal bestimmt sind, sowie bei Funkstellen in Kraftfahrzeugen, die ausschließlich für Verbindungen mit Luftfunkstellen in Segelflugzeugen und Freiballonen betrieben werden, und
2. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 2**Arten der Flugfunkzeugnisse**

Die Deutsche Bundespost stellt auf Grund einer bestandenen Prüfung (§ 9) oder Zusatzprüfung (§ 10), der Vorlage einer Bescheinigung der Bundeswehr (§ 11) oder einer Anerkennung oder bestandenen Nachprüfung (§ 12) folgende Flugfunkzeugnisse aus:

Flugfunkzeugnis 1. Klasse

Flugfunkzeugnis 2. Klasse

Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst.

§ 3**Kreis der Personen,
die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen**

(1) Wer bei einer deutschen Boden- oder Luftfunkstelle

1. den Funkdienst uneingeschränkt ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellt oder anerkannten Flugfunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse,
2. den Funkdienst mit Ausnahme des Telegraphie-Funkdienstes ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellt oder anerkannten Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst.

(2) Wer bei einer deutschen Luftfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges, das nach Sichtflugregeln fliegt, oder bei einer deutschen Bodenfunkstelle im Funkverkehr mit Luftfunkstellen der vorgenannten Art

1. den Funkdienst mit Ausnahme des Telegraphie-Funkdienstes ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst oder eines als gleichwertig anerkannten Flugfunkzeugnisses (§ 12),
2. nur den innerdeutschen Funkdienst mit Ausnahme des Telegraphie-Funkdienstes ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst.

(3) Der Inhaber eines gültigen Militär-Flugzeugführerscheines der Bundeswehr, der die Berechtigung

1. zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 1 Nr. 1 auszuüben,
2. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 1 Nr. 2 auszuüben,
3. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Sichtflugregeln einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 2 auszuüben.

§ 4**Prüfungsbehörden**

(1) Zuständig für Prüfungen zum Erwerb der Flugfunkzeugnisse 1. und 2. Klasse ist die Oberpostdirektion Frankfurt am Main.

(2) Zuständig für die Prüfungen zum Erwerb anderer Flugfunkzeugnisse sind die Oberpostdirektionen

Bremen für die Bezirke der Oberpostdirektionen Bremen und Münster,

Düsseldorf für die Bezirke der Oberpostdirektionen Dortmund und Düsseldorf,

Frankfurt für die Bezirke der Oberpostdirektionen am Main Frankfurt am Main, Neustadt an der Weinstraße und Saarbrücken,

Hamburg für die Bezirke der Oberpostdirektionen Hamburg und Kiel,

Hannover für die Bezirke der Oberpostdirektionen Braunschweig und Hannover sowie der Landespostdirektion Berlin,

Köln für die Bezirke der Oberpostdirektionen Koblenz, Köln und Trier,

München	für die Bezirke der Oberpostdirektionen München und Tübingen,
Nürnberg	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Nürnberg und Regensburg,
Stuttgart	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Freiburg im Breisgau, Karlsruhe und Stuttgart.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung oder Wiederholungsprüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten des höheren Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzter und
2. einem Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost sowie zwei Beamten des gehobenen Dienstes der Bundesanstalt für Flugsicherung als Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung, Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst und des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I und II für den Flugfunkdienst oder für eine Nachprüfung setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzter und
2. zwei Beamten des gehobenen Dienstes der Bundesanstalt für Flugsicherung als Beisitzer.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Nachprüfung sind

1. bei dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse der Besitz eines gültigen deutschen Flugfunkzeugnisses 2. Klasse und der Nachweis, während der letzten zwei Jahre mindestens sechs Monate auf Grund dieses Zeugnisses im Flugfunkdienst tätig gewesen zu sein,
2. bei dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse und dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. bei dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I und II für den Flugfunkdienst die Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist außerdem

1. bei dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst der Besitz eines gültigen deutschen Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I oder II für den Flugfunkdienst,
2. bei dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst der Besitz eines gültigen deutschen Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

(1) Bewerber, die an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb eines Flug-

funkzeugnisses teilgenommen haben, sind von der Ausbildungsstätte bei der Prüfungsbehörde (§ 4) anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsstätte liegt. Andere Bewerber haben sich bei der Prüfungsbehörde (§ 4) anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben.

(2) Der Anmeldung zu einer Prüfung für den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses sind unter Angabe der beantragten Zeugnisart beizufügen:

1. zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse
 - a) das Flugfunkzeugnis 2. Klasse oder eine Ablichtung hiervon,
 - b) ein Nachweis über die Funkdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und
 - c) zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm;
2. zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse, des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst und des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I und II für den Flugfunkdienst
 - a) eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines,
 - b) zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

(3) Der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung für den Erwerb eines höherwertigen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst sind unter Angabe der beantragten Zeugnisart beizufügen:

1. das schon erworbene Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst oder eine Ablichtung hiervon und
2. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

(4) Der Anmeldung für eine nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Nachprüfung ist das Flugfunkzeugnis beizufügen.

(5) Die erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Prüfungsbehörde vorliegen. Mit der Anmeldung sind die für die Prüfung festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

(6) Zieht der Bewerber seine Anmeldung zur Prüfung zurück, so werden die Prüfungsgebühren zur Hälfte erstattet, wenn die Mitteilung hierüber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungsbehörde zugegangen ist.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Prüfungsbehörde.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber von der Prüfungsbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 9

Prüfung

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden von der zuständigen Prüfungsbehörde festgesetzt und den

Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung wird in der Regel binnen vier Wochen nach Eingang der Anmeldung, und zwar an einem Ort abgenommen, an dem sich eine Flugsicherungs-Leitstelle oder Flugsicherungsstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung befindet.

(2) Der Bewerber hat sich vor Beginn einer Prüfung über seine Person auszuweisen.

(3) Die vom Bewerber für den Erwerb der verschiedenen Arten der Flugfunkzeugnisse nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage.

(4) Der Prüfungsausschuß nach § 5 Abs. 1 entscheidet über das Bestehen der Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Zum Bestehen der übrigen Prüfungen ist eine einstimmige Entscheidung des Prüfungsausschusses erforderlich.

(5) Die Prüfung, Zusatzprüfung oder Nachprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen in allen Teilen genügt hat.

(6) Hat der Bewerber den Anforderungen in der Prüfung nicht genügt, so kann er eine Wiederholungsprüfung ablegen. In der Wiederholungsprüfung ist der gesamte Prüfungsstoff aller der Abschnitte zu wiederholen, in denen der Bewerber nicht genügt hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens drei Monate nach dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin bei der zuständigen Prüfungsbehörde eingegangen sein. Meldet sich der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, es sei denn, daß der Bewerber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind die für die Prüfung festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die zuständige Prüfungsbehörde eine nochmalige Wiederholungsprüfung unter den Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Absatz 6 zulassen.

(8) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, wird ihm das Flugfunkzeugnis von der Prüfungsbehörde ausgehändigt. War der Bewerber bereits Inhaber eines Flugfunkzeugnisses der Deutschen Bundespost, so hat er dieses vor Aushändigung des neuen Zeugnisses zurückzugeben.

§ 10

Zusatzprüfung und Nachprüfung

(1) Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst kann ein höherwertiges Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst durch eine entsprechende Zusatzprüfung erwerben. In der Zusatzprüfung braucht der Bewerber diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr nachzuweisen, die

Gegenstand der Prüfung für das bereits erworbene Zeugnis sind.

(2) Führt die Betriebsabwicklung eines Zeugnisinhabers zu Beanstandungen, so hat sich dieser auf Verlangen der Deutschen Bundespost einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Eine Nachprüfung ist ferner erforderlich

1. im Falle des § 12 Abs. 1 und 4;
2. im Falle des § 13 Abs. 2 Nr. 3.

(4) In der Nachprüfung hat der Bewerber die Fertigkeiten und Kenntnisse in den Teilen der vorgesehenen Prüfung nachzuweisen, die vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Gegebenheiten festgesetzt werden.

(5) Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 5 und 8 entsprechend.

§ 11

Erwerb von Flugfunkzeugnissen durch Inhaber einer Bescheinigung der Bundeswehr

(1) Auf Antrag wird dem Inhaber einer Bescheinigung der Bundeswehr über den Besitz eines Militär-Flugzeugführerscheins gemäß

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 das Flugfunkzeugnis 2. Klasse,

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst,

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 das Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst ausgestellt.

(2) Der Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses ist

1. von einem Angehörigen der Bundeswehr an die Oberpostdirektion zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich (§ 4) er seinen Standort hat,
2. von einem ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr an die Oberpostdirektion zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich (§ 4) er seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hat.

(3) Der Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses muß innerhalb von drei Monaten nach Ausstellen der Bescheinigung eingereicht werden. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so erlischt der Anspruch auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses.

(4) Dem Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses sind unter Angabe des beantragten Flugfunkzeugnisses beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines,
2. die nach Absatz 1 geforderte Bescheinigung der Bundeswehr und
3. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 12

**Erwerb von Flugfunkzeugnissen
der Deutschen Bundespost durch Inhaber von
Flugfunkzeugnissen anderer Verwaltungen und
Anerkennung von Flugfunkzeugnissen anderer
Verwaltungen**

(1) Dem Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer anderen Verwaltung wird auf Antrag ein Flugfunkzeugnis der Deutschen Bundespost ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist, daß er seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Voraussetzung ist außerdem, daß das Zeugnis unter Prüfungsbedingungen erworben worden ist, die denen eines entsprechenden Flugfunkzeugnisses der Deutschen Bundespost mindestens gleichwertig sind. Andernfalls ist zum Erwerb des Zeugnisses erforderlich, daß der Bewerber eine Nachprüfung nach § 10 Abs. 4, 5 ablegt.

(2) Dem Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses, der an das Fernmeldetechnische Zentralamt zu richten ist, sind unter Angabe des beantragten Flugfunkzeugnisses beizufügen:

1. das Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung oder dessen Ablichtung,
2. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

(3) Die Prüfungsdaten aus dem Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung werden in das Flugfunkzeugnis der Deutschen Bundespost übernommen. Dieses gilt ebenso lange wie das Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung, im Höchstfall jedoch fünf Jahre. Ist vor dem Ausstellen des Flugfunkzeugnisses der Deutschen Bundespost eine Nachprüfung abgelegt worden, so beträgt die Gültigkeitsdauer stets fünf Jahre, gerechnet vom Tage des Ausstellens des Zeugnisses.

(4) Dem Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer anderen Verwaltung, der den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht erbringen kann, wird auf Antrag ein Berechtigungsausweis der Deutschen Bundespost ausgestellt, durch den das noch gültige Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung anerkannt wird. Für das Ausstellen eines Berechtigungsausweises gelten die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3.

(5) Der Berechtigungsausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung. Er verliert seine Wirksamkeit mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugfunkzeugnisses, für das er erteilt worden ist, spätestens jedoch nach fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Ausstellens des Berechtigungsausweises.

(6) Für die Entziehung eines Berechtigungsausweises gilt § 15 entsprechend.

(7) Der Antrag auf Ausstellen eines Berechtigungsausweises ist an das Fernmeldetechnische Zentralamt zu richten. Dem Antrag sind Ablichtungen des anzuerkennenden Flugfunkzeugnisses der anderen Verwaltung und des Luftfahrerscheins beizufügen.

Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Berechtigungsausweises festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 13

Gültigkeitsdauer der Flugfunkzeugnisse

(1) Die Gültigkeitsdauer eines Flugfunkzeugnisses beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tage des Ausstellens.

(2) Die Gültigkeitsdauer wird auf Antrag von der Behörde, die es ausgestellt hat, um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Flugfunkzeugnisses

1. im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins ist oder
2. während der letzten zwölf Monate nachweislich mindestens drei Monate im Flugfunkdienst tätig war oder
3. in einer Nachprüfung (§ 10 Abs. 4, 5) genügend Fertigkeiten und Kenntnisse gezeigt hat.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 kann nur binnen einer Frist von fünf Monaten vor und einem Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt werden.

§ 14

Zweitschriften

Für ein in Verlust geratenes Flugfunkzeugnis kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis beschädigt oder sein Inhalt ganz oder zum Teil unleserlich geworden ist; in diesen Fällen ist die Urschrift vor dem Ausstellen der Zweitschrift zurückzugeben. Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen einer Zweitschrift festgelegten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 15

Entziehung eines Flugfunkzeugnisses

(1) Ein Flugfunkzeugnis ist von der Prüfungsbehörde zu entziehen, wenn der Inhaber

1. es ablehnt, sich einer von der Prüfungsbehörde angeordneten Nachprüfung zu unterziehen oder
2. die Nachprüfung nicht bestanden hat.

(2) Ein Flugfunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber

1. in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen hat oder
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Funkdienstes bietet.

§ 16

Gebühren

(1) Für Prüfungen einschließlich Ausstellen des Zeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

1. zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses
 1. oder 2. Klasse 75,- DM
2. zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst 40,- DM

3. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 30,- DM
4. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst 20,- DM.

(2) Für Zusatzprüfungen einschließlich Ausstellen des Sprechfunkzeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

1. zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst
- a) vom Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 20,- DM
- b) vom Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst 30,- DM
2. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 20,- DM.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung oder Nachprüfung wird jeweils die Hälfte der in Absatz 1 für das entsprechende Zeugnis genannten Gebühren erhoben.

(4) Für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises ohne Prüfung oder für das Ausstellen einer Zweitschrift eines Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises werden erhoben: je 5,- DM.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost erteilten Flugfunkzeugnisse und die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilten Zulassungsscheine für den innerdeutschen Sprechfunkdienst bleiben bis zu dem in ihnen vermerkten Zeitpunkt gültig. Hierbei entsprechen das bisherige Beschränkt Gültige Flugfunkzeugnis dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst und das bisherige Allgemeine Flugfunksprechzeugnis dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst. Der Zu-

lassungsschein entspricht dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst, wenn er nach einer Prüfung auf Ausübung des Flugsicherungs-Sprechfunkverkehrs in englischer Sprache ausgestellt wurde. Der Zulassungsschein entspricht dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst, wenn er nach einer Prüfung auf Ausübung des Flugsicherungs-Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache ausgestellt wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Zulassungsscheine werden auf Antrag frühestens fünf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer in neue Zeugnisse umgetauscht. Der Antrag ist an das Fernmeldetechnische Zentralamt zu richten. Für den Umtausch gelten die Vorschriften des § 13 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer entsprechend. Dem Antrag sind zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm beizufügen.

§ 18

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Flugfunkdienst bei einer deutschen Boden- oder Luftfunkstelle ausübt, ohne das nach den §§ 1, 3 erforderliche, von der Deutschen Bundespost ausgestellte oder anerkannte gültige Flugfunkzeugnis zu besitzen.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1966

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage

**Prüfungsbestimmungen
für den Erwerb von Flugfunkzeugnissen**

1. Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst

1.1. Fertigkeiten

In der Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 1.1.1. eine Sprechfunk-Aufnahme und eine Sprechfunk-Abgabe eines Textes aus dem Fluginformationsdienst in deutscher Sprache unter Verwendung des für die internationale Zivilluftfahrt gültigen Buchstabieralphabets;
- 1.1.2. Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs für die Flugsicherung in deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen.

1.2. Kenntnisse

In einer mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- 1.2.1. rechtliche Grundlagen des beweglichen Flugfunkdienstes;
- 1.2.2. die wichtigsten Bestimmungen über Anmeldung, Zulassung und Genehmigung von Flugfunkanlagen;
- 1.2.3. Betriebsverfahren für den Sprechfunkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst;
- 1.2.4. Anwendung der Not- und Dringlichkeitsverfahren im Sprechfunkverkehr des beweglichen Flugfunkdienstes;
- 1.2.5. die wichtigsten Bestimmungen über Flugsicherung wie
 - 1.2.5.1. Luftverkehrsordnung, insbesondere allgemeine Regeln und Sichtflugregeln,
 - 1.2.5.2. Funknavigation bei Flügen nach Sichtflugregeln,
 - 1.2.5.3. Organisation der Luftfahrtverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland,
 - 1.2.5.4. Flugsicherungssystem und Luftraumorganisation in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst

2.1. Fertigkeiten

In der Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 2.1.1. eine Sprechfunk-Aufnahme und eine Sprechfunk-Abgabe eines Textes aus

dem Fluginformationsdienst in englischer Sprache unter Verwendung des für die internationale Zivilluftfahrt gültigen Buchstabieralphabets;

- 2.1.2. Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs für die Flugsicherung in englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen.

2.2. Kenntnisse

In einer mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse gemäß 1.2. nachzuweisen.

3. Prüfung für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst

3.1. Fertigkeiten

In der Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 3.1.1. eine Sprechfunk-Aufnahme und eine Sprechfunk-Abgabe eines Textes aus dem Flugverkehrs-Kontrolldienst in englischer Sprache unter Verwendung des für die internationale Zivilluftfahrt gültigen Buchstabieralphabets;
- 3.1.2. Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs für die Flugsicherung in englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Instrumentenflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen;
- 3.1.3. praktische Übung im Gebrauch des Luftfahrthandbuches;
- 3.1.4. richtige Wortzählung und Gebührenberechnung bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art mit je nicht mehr als 20 Wörtern in der Gesamtzeit von höchstens 30 Minuten. Gebührenberechnung an Hand zur Verfügung gestellter Unterlagen;
- 3.1.5. der Prüfungsteil 3.1.4. entfällt bis zur Einführung des öffentlichen Nachrichtenverkehrs im Flugfunkdienst.

3.2. Kenntnisse

- 3.2.1. In einer schriftlichen Prüfung sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, insbesondere der Luftfahrtterminologie, durch Beantwortung einfacher Fragen aus den Prüfungsstoffen 1.2.5. und 3.2.2.3. nachzuweisen.

3.2.2. In einer mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- 3.2.2.1. vertiefte Kenntnisse gemäß 1.2.1. bis 1.2.4.;
- 3.2.2.2. vertiefte Kenntnisse gemäß 1.2.5.;
- 3.2.2.3. Instrumentenflugregeln;
- 3.2.2.4. Navigationsfunkanlagen und Funknavigationsverfahren für Instrumentenflüge;
- 3.2.2.5. Instrumentenanflugverfahren;
- 3.2.2.6. Organisation der internationalen Luftfahrt.

4. Prüfung für den Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse

4.1. Fertigkeiten

In der Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 4.1.1. fehlerfreie Abgabe mit Morse- oder Klopfertaste in einwandfreier Morseschrift
 - 4.1.1.1. verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen) mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute;
 - 4.1.1.2. eines Textes in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute;
- 4.1.2. fehlerfreie Höraufnahme nach Morsezeichen mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache (s. unter 4.1.2.2) — mit der Schreibmaschine
 - 4.1.2.1. verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen) mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute;
 - 4.1.2.2. eines Textes in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute;
- 4.1.3. Zu 4.1.1. und 4.1.2.:
Jede verschlüsselte Gruppe besteht aus 5 Schriftzeichen; das Wort in der offenen Sprache enthält durchschnittlich 5 Buchstaben, Ziffern oder Satzzeichen zählen je für 2 Schriftzeichen.
Jede Prüfung in der Abgabe oder Höraufnahme dauert 5 Minuten.
- 4.1.4. die Fertigkeiten gemäß 3.1.

4.2. Kenntnisse

- 4.2.1. In einer schriftlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse gemäß 3.2.1. nachzuweisen.

4.2.2. In einer mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- 4.2.2.1. die Kenntnisse gemäß 3.2.2.;
- 4.2.2.2. Vorschriften der Vollzugsordnungen für den Funkdienst und Sonderbestimmungen, soweit sie für den beweglichen Flugfunkdienst von Bedeutung sind;
- 4.2.2.3. Vorschriften des Schiffssicherheitsvertrages, soweit sie für den beweglichen Flugfunkdienst von Bedeutung sind;
- 4.2.2.4. Grundlagen der Funktechnik;
- 4.2.2.5. allgemeine Erdkunde, wichtigste Fernmeldewege;
- 4.2.2.6. Vorschriften für Telegramme und Ferngespräche aus den Vollzugsordnungen für den Telegraphen- und den Fernsprechdienst;
- 4.2.2.7. Abrechnung im beweglichen Flugfunkdienst.
- 4.2.2.8. Die Prüfungsteile 4.2.2.6. und 4.2.2.7. entfallen bis zur Einführung des öffentlichen Nachrichtenverkehrs im Flugfunkdienst.

5. Prüfung für den Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse

5.1. Fertigkeiten

In der Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 5.1.1. fehlerfreie Abgabe mit Morse- oder Klopfertaste in einwandfreier Morseschrift
 - 5.1.1.1. verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen) mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute;
 - 5.1.1.2. eines Textes in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute;
- 5.1.2. fehlerfreie Höraufnahme nach Morsezeichen mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache (s. unter 5.1.2.2.) — mit der Schreibmaschine
 - 5.1.2.1. verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen) mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute;

- | | |
|--|---|
| <p>5.1.2.2. eines Textes in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute;</p> <p>5.1.3. Zu 5.1.1. und 5.1.2.:</p> <p>Jede verschlüsselte Gruppe besteht aus 5 Schriftzeichen; das Wort in der offenen Sprache enthält durchschnittlich 5 Buchstaben. Ziffern oder Satzzeichen zählen je für 2 Schriftzeichen.</p> <p>Jede Prüfung in der Abgabe oder Höraufnahme dauert 5 Minuten.</p> | <p>5.2. Kenntnisse</p> <p>5.2.1. In einer schriftlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:</p> <p>In der Zeit von höchstens 1 Stunde Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (eine halbe Schreibmaschinenseite) mit anschließender Übersetzung ins Deutsche.</p> <p>5.2.2. In einer mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse gemäß 4.2.2. nachzuweisen.</p> |
|--|---|

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 55, ausgegeben am 6. Dezember 1966		
22. 11. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Otterbach/Basel-Freiburgerstraße	1475
22. 11. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Singen (Hohentwiel) sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Singen (Hohentwiel)–Ramsen	1477
22. 11. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Thayngen	1480
30. 11. 66	Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung und Erhöhung des Zollkontingents für gesalzene Seelachs)	1482
30. 11. 66	Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 5. Neufestsetzung)	1482

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 11. 66 Zweite Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	221	26. 11. 66	27. 11. 66
21. 11. 66 Verordnung Nr. 30/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	221	26. 11. 66	25. 11. 66
29. 11. 66 Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen	224	1. 12. 66	1. 12. 66, siehe jedoch Artikel 6
29. 11. 66 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Clementinen usw.)	225	2. 12. 66	10. 11. 66
23. 11. 66 Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst Bundesgesetzbl. III 9027-1	225	2. 12. 66	1. 1. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
5. 11. 66 Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen	202	7. 11. 66	3481
7. 11. 66 Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle	202	7. 11. 66	3482
7. 11. 66 Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor	202	7. 11. 66	3485
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor (AB Nr. 202 vom 7. 11. 1966)	205	10. 11. 66	3516
7. 11. 66 Verordnung Nr. 175/66/EWG der Kommission über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven	202	7. 11. 66	3487
7. 11. 66 Verordnung Nr. 176/66/EWG der Kommission betreffend Übergangsvorschriften für Olivenöl	203	8. 11. 66	3489
7. 11. 66 Verordnung Nr. 177/66/EWG der Kommission zur Unterscheidung der verschiedenen raffinierten Olivenöle	203	8. 11. 66	3491

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
8. 11. 66 Verordnung Nr. 178/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	204	9. 11. 66	3493
— Berichtigung der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse (AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966)	204	9. 11. 66	3503
8. 11. 66 Verordnung Nr. 179/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen	205	10. 11. 66	3510
15. 11. 66 Verordnung Nr. 180/66/EWG des Rates zur Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise für Reis in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 31. August 1967	208	15. 11. 66	3570
14. 11. 66 Verordnung Nr. 181/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	208	15. 11. 66	3571
18. 11. 66 Verordnung Nr. 182/66/EWG der Kommission zur Aufhebung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in Ungarn und Rumänien	211	19. 11. 66	3601
18. 11. 66 Verordnung Nr. 183/66/EWG der Kommission über die Nichtfestsetzung des Zusatzbetrags für südafrikanische Eier	211	19. 11. 66	3602
21. 11. 66 Verordnung Nr. 184/66/EWG der Kommission über die Sammlung, Prüfung und Weiterleitung der Buchführungsdaten zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	213	23. 11. 66	3637
22. 11. 66 Verordnung Nr. 185/66/EWG der Kommission zur Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte	214	24. 11. 66	3653
22. 11. 66 Verordnung Nr. 186/66/EWG der Kommission zur Regelung bestimmter Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	214	24. 11. 66	3654
24. 11. 66 Verordnung Nr. 187/66/EWG des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden	217	26. 11. 66	3709
24. 11. 66 Verordnung Nr. 188/66/EWG des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik, die Abschöpfungen auf bestimmte Rinder- und Rindfleisch-einfuhren aus dritten Ländern zu erhöhen	217	26. 11. 66	3710

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.